

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRUNNER Engineering GmbH & Co. KG Okt. 2016

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der BRUNNER Engineering GmbH Co. KG (nachfolgend BRUNNER) für Bestellungen von Kunden gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen ihrer Kunden erkennt BRUNNER nicht an, es sei denn, BRUNNER hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn BRUNNER in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen ihrer Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.
2. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Kunden von BRUNNER.
4. Die Auftragsbestätigung von BRUNNER einschließlich dieser AGB gibt sämtlichen Inhalt der Vereinbarung von BRUNNER und dem Kunden zur Durchführung der Bestellung des Kunden wieder.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Angebote von BRUNNER sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann BRUNNER die Bestellung innerhalb von 2 Wochen annehmen.
3. BRUNNER behält sich unter der Voraussetzung, dass dies für den Kunden zumutbar ist, nach Abschluss des Vertrages Änderungen im Hinblick auf geringfügige Farb-, Design-, Gewichts-, Maß-, oder Formabweichungen der von BRUNNER zu liefernden bzw. erstellenden Sache sowie handelsübliche Abweichungen derselben vor.
4. Die in den Angeboten, Prospekten, Katalogen, Datenblättern, Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen von BRUNNER - auch in elektronischer Form enthaltenen Angaben (Maße und sonstige technische Angaben) Informationen und Abbildungen sind branchenübliche geschätzte Näherungswerte, es sei denn, sie werden von BRUNNER ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
5. An den Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Informationen und sonstigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) von BRUNNER behält sich BRUNNER sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte hierüber vor. Dies gilt insbesondere für Unterlagen (auch in digitaler Form), die als „vertraulich“ bezeichnet oder offensichtlich als vertraulich zu behandeln sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BRUNNER.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von BRUNNER. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von BRUNNER zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Zulieferern von BRUNNER. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert, BRUNNER ist zum Rücktritt berechtigt. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. BRUNNER wird dem Kunden unverzüglich den Deckungsvertrag vorlegen und die daraus resultierenden Rechte in dem erforderlichen Umfang an ihn abtreten.
7. Bestellt der Kunde Serienteile unter der Bedingung der Freigabe von Erstmusterteilen, dann gilt die Freigabe erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Information durch BRUNNER die Freigabe verweigert.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten

die Preise für eine Lieferung „ab Werk Durmersheim“, ausschließlich Porto, Verpackung, Versicherung und Transport; diese ausgenommenen Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von BRUNNER eingeschlossen. Sofern sie nicht bereits im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung erwähnt ist, kommt auf alle Preise die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Alle vertraglich vereinbarten Preise gelten bis zum vereinbarten Liefertermin. BRUNNER behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages von BRUNNER und nach dem vereinbarten Liefertermin nicht zu vertretende Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRUNNER anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Beistellungen des Kunden

1. Stellt der Kunde zur Durchführung des Vertrages Pläne, Zeichnungen, Musterteile, Materialien oder Halbfertigprodukte bei bzw. stellt er entsprechende technische /organisatorische Vorgaben BRUNNER zur Verfügung, so übernimmt BRUNNER keine Haftung für Richtigkeit der Maße, Funktionstüchtigkeit und Qualität. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Kunde. BRUNNER behält sich das Recht vor, den Einbau von beigestellten Materialien und Halbfertigprodukten zu verweigern, sofern diese nicht den Qualitätsanforderungen von BRUNNER entsprechen.
2. Für den Fall, dass BRUNNER technische Programme, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Vorrichtungswerke oder andere Hilfsmittel entwickelt bzw. herstellt, um den Vertrag durchzuführen, so verbleiben diese im Eigentum von BRUNNER und sind nicht an den Kunden herauszugeben.
3. Sind beigestellte Materialien / Halbfertigprodukte von BRUNNER verarbeitet worden, so erlangt BRUNNER daran Eigentum. Eine Herausgabe an den Kunden muss nur zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Der Beginn der von BRUNNER angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von BRUNNER setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der kundenseitigen Pflichten voraus. Hierzu zählt insbesondere die Erfüllung der Mitwirkungspflichten wie zur Bereitstellung von Plänen, Beistellungen von Musterteilen sowie die erforderlichen Freigaben und Zahlungen durch den Kunden innerhalb der vereinbarten Termine. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Lieferfristen und -termine sind, sofern nicht durch eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben, nur unverbindliche Orientierungswerte. Die Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von BRUNNER, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten.
4. Verzögert sich der Liefertermin aufgrund von Fällen höherer Gewalt (siehe § 9 Abs. 6), so verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Zeitdauer der entsprechenden Verzögerung.

Brunner Engineering GmbH & Co. KG

Draisstraße. 11
DE-76448 Durmersheim
Tel.: +49 7245 9266-0
Fax: +49 7245 9266-34
info@brunner-kartonierer.de
www.brunner-kartonierer.de

Geschäftsführer: Ralf Mohr

Handelsregister Mannheim HRA-Nr. 521182
USt-ID-Nr.: DE218363932
EORI-Nr.: DE5497175
Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
IBAN: DE29 6629 0000 0057 9418 12
SWIFT-BIC.: VBRAD6K

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRUNNER Engineering GmbH & Co. KG Okt. 2016

- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk von BRUNNER verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft bzw. Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BRUNNER berechtigt, den BRUNNER insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von Abs. 6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von BRUNNER gelieferten bzw. erstellten Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug ist.
- Wird eine ausdrücklich schriftlich vereinbarte Lieferfrist in Folge des Verschuldens von BRUNNER nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, jedoch nur nach fruchtlosem Ablauf einer BRUNNER gesetzten angemessenen Nachfrist zusammen mit der Erklärung, die Annahme der Lieferung/Leistung nach Fristablauf abzulehnen. Im Falle der Unmöglichkeit oder bei vorheriger Vereinbarung eines Fixgeschäftes i.S.d. § 286 Abs. 2 Nr.4 BGB oder § 376 HGB entfällt die Pflicht zur Nachfristsetzung.
- Erwächst dem Kunden wegen einer auf einer Fahrlässigkeit von BRUNNER beruhenden Verzögerung oder Nichtlieferung ein Schaden, so beschränkt sich die Haftung von BRUNNER auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden.
In der Höhe sind etwaige Schadenersatzansprüche begrenzt auf 0,5 % pro Woche, insgesamt jedoch 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden konnte. Diese Haftungsgrenze schließt Schäden wie entgangenen Gewinn, Imageverlust oder Schäden ähnlicher Natur, die den Kunden belasten könnten, mit ein.

§ 6 Gefahrübergang, Abnahme

- Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die von BRUNNER zu liefernde Sache das Werk von BRUNNER verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BRUNNER noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von BRUNNER über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die BRUNNER nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

§ 7 Funktionsumfang und Funktionstests

- Die von BRUNNER zu liefernden Produkte werden vor Auslieferung getestet. Dabei werden nur Produkte geschuldet, mit denen marktgängigen Packmaterialien in der in der Spezifikation angegebenen Größe und Beschaffenheit verarbeitet werden können.
- Wenn eine Abnahme des Liefergegenstandes in unserem Werk vereinbart wird und der Kunde zu dem dafür vereinbarten Termin nicht erscheint, entfällt die Abnahme. Wenn BRUNNER die Abnahme auf Wunsch des Kunden verschiebt, trägt dieser die entsprechenden Mehrkosten.
- Der Kunde prüft unverzüglich nach Eintreffen des Liefergegenstandes

des in seinem Werk dessen Unversehrtheit und Vollständigkeit. Schadensfälle sind uns unverzüglich zu melden. Ohne die rechtzeitige und korrekte Erfüllung dieser Formalien kann der Besteller keine Ansprüche gegen uns stellen. Die angezeigten Mängel sollen vom Besteller durch Fotos dokumentiert werden.

- Auf Anforderung, im Rahmen der Möglichkeiten und gegen gesonderte Berechnung stellt BRUNNER technisch qualifiziertes Personal zur Verfügung.
- Das Personal darf nur für die vereinbarten Arbeiten in Anspruch genommen werden und ist erst dann abzurufen, wenn auf Seiten des Kunden alle Vorbereitungen getroffen sind. Benötigte Hilfskräfte, Energie und Geräte sind dem Personal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Mängelhaftung

- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Soweit ein Mangel der von BRUNNER gelieferten bzw. erstellten neuen Sache vorliegt, ist BRUNNER nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung bzw. Erstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung bzw. Erstellung einer neuen Sache ist BRUNNER verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die von BRUNNER gelieferte bzw. erstellte neue Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, wobei BRUNNER die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des an den Kunden berechneten Preises der von BRUNNER ursprünglich gelieferten bzw. erstellten neuen Sache tragen wird.
- Ort der Nacherfüllung ist am Geschäftssitz von BRUNNER.
- Schlägt die Nacherfüllung gemäß § 7 Abs. 2 zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- Berechtigte Mängelrügen berühren nicht die Durchführung des Vertrages im Übrigen. Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, sofern der Wert der gerügten Sachen (errechnet auf der entsprechenden Basis des Kaufpreises) bisher geleistete Zahlungen nicht übersteigt.
- Die Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verkürzen sich auf 1 Jahr. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

§ 9 Gesamthaftung

- BRUNNER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit BRUNNER keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung berechtigt angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- BRUNNER haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern BRUNNER schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber bei einfacher Fahrlässigkeit die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von BRUNNER auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRUNNER Engineering GmbH & Co. KG Okt. 2016

4. Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Rechnungswert der betreffenden Lieferung. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist der Netto-Auftragspreis von BRUNNER für die produzierte Produkt- und Dienstleistungsvariante. Diese Haftungsgrenze schließt Schäden wie entgangenen Gewinn, Imageverlust oder Schäden ähnlicher Natur, die den Kunden belasten könnten, mit ein.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung von BRUNNER auslöst.
6. BRUNNER haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Terrorismus, Sabotage, Streik sowie Maschinenschäden/ Produktionsstörungen, sofern dieses Ereignis nicht von BRUNNER zu vertreten ist).
7. Die Haftung wegen Lieferverzugs ist abschließend in § 5 geregelt.
8. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abs. 1 bis 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
9. Die Haftungsbegrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
10. Soweit die Schadensersatzhaftung BRUNNER gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BRUNNER.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. BRUNNER behält sich das Eigentum an der von BRUNNER gelieferten bzw. erstellten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BRUNNER berechtigt, die von BRUNNER gelieferte bzw. erstellte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der von BRUNNER gelieferten bzw. erstellten Sache durch BRUNNER liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. BRUNNER ist nach Rücknahme der von BRUNNER gelieferten bzw. erstellten Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die von BRUNNER gelieferte bzw. erstellte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde BRUNNER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit BRUNNER Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BRUNNER die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den BRUNNER entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, die von BRUNNER gelieferte bzw. erstellte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt BRUNNER jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von BRUNNER ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die

von BRUNNER gelieferte bzw. erstellte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BRUNNER, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BRUNNER verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann BRUNNER verlangen, dass der Kunde BRUNNER die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der von BRUNNER gelieferten bzw. erstellten Sache durch den Kunden wird stets für BRUNNER vorgenommen. Wird die von BRUNNER gelieferte bzw. erstellte Sache mit anderen, BRUNNER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BRUNNER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von BRUNNER gelieferten bzw. erstellten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt von BRUNNER gelieferte bzw. erstellte Sache.
6. Wird die von BRUNNER gelieferte bzw. erstellte Sache mit anderen, BRUNNER nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BRUNNER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von BRUNNER gelieferten bzw. erstellten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde BRUNNER anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BRUNNER.
7. BRUNNER verpflichtet sich, die BRUNNER zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von BRUNNER die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BRUNNER.

§ 11 Erfindungen und Know-how

Bei BRUNNER existierende bzw. anlässlich der Erfüllung der Vertragspflichten durch BRUNNER gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie auf Seiten von BRUNNER gemachte Erfindungen und etwaig diesbezüglich bereits bestehende oder noch anzumeldende gewerbliche Schutzrechte stehen — vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Kunden nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung - ausschließlich BRUNNER zu.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist, ist der Geschäftssitz von BRUNNER Gerichtsstand; BRUNNER ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland, unabhängig von deren Eigenschaft als Kaufmann i. S. d. HGB.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von BRUNNER Erfüllungsort.

Stand: Oktober 2016